

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 31. August 2009
Geschäftszeichen: II 51-1.23.15-94/09

Zulassungsnummer:
Z-23.15-1771

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2014

Antragsteller:

SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG
Isotexstraße 1, 86899 Landsberg

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle-Mehrschichtplatten mit EPS
(WW-C/2 EPS bzw. WW-C/3 EPS) nach DIN EN 13168:2001-10**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der in Anlage 1
genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2001-10.



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Holzwolle-Mehrschichtplatten mit Hartschaumschicht aus expandiertem Polystyrolschaum (EPS) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168¹.

Die Holzwolle-Mehrschichtplatten umfassen Hartschaumplatten (EPS) mit einseitiger Deckschicht aus Holzwolle (im Folgenden als Zweischichtplatten bezeichnet) und Hartschaumplatten (EPS) mit beidseitiger Deckschicht aus Holzwolle (im Folgenden als Dreischichtplatten bezeichnet).

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² und unter Beachtung der für die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1³ bzw. der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁴ geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

1.2.2 Die Baustoffklasse DIN 4102-B1 gilt nur bei Anwendung der Dämmstoffe in folgenden Fällen:

Die Zweischichtplatten dürfen in vertikaler Anordnung nur direkt auf flächigen, massiven, mineralischen Baustoffen verwendet werden. Bei horizontaler Anordnung müssen die Zweischichtplatten mit der Hartschaumseite vollflächig befestigt oder aufgelegt auf massivem, mineralischem Untergrund verwendet werden.

Dreischichtplatten ohne Porenverschluss müssen bei horizontaler Anordnung vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt oder aufgelegt werden. Bei Dreischichtplatten mit einseitigem Porenverschluss gilt die Einschränkung in horizontaler Anordnung nicht, wenn die Seite ohne Porenverschluss sichtseitig angeordnet wird. Bei vertikaler Anordnung gelten diese Einschränkungen nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13168¹ in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Hartschaumplatten (EPS) müssen den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-23.15-1402 oder Nr. Z-23.15-1411 entsprechen.

- | | | |
|---|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN EN 13168:2001-10: | Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2001; Entsprechend DIN EN 13168/A1:2004-08 und DIN EN 13168/Berichtsgang 1:2006-06 |
| 2 | DIN 4108-10:2008-06: | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe |
| 3 | DIN 4102-1:1998-05: | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 4 | DIN EN 13501-1:2007-05: | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007 |



Die Hartschaumplatten (EPS) müssen schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1³ sein. Ausgenommen hiervon sind Holzwolle-Mehrschichtplatten, die ausschließlich die Anforderungen der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Für die Holzwolle-Deckschichten darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13168¹ im Rahmen der Produktion einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

Die Dämmstoffe müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1³ erfüllen. Die Prüfungen sind nach DIN 4102-1³ in Verbindung mit DIN 4102-16⁵ durchzuführen. Dabei muss jeder Einzelwert der Rohdichte bei Prüfung nach DIN EN 1602⁶ folgenden Werten entsprechen:

Holzwolle-Deckschicht: 750 kg/m³ ± 10 %
Hartschaumplatte: mindestens 13 kg/m³, höchstens 25 kg/m³

Ausgenommen hiervon sind Dämmstoffe, die ausschließlich die Anforderungen der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigelegte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1771
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes der Holzwolle-Mehrschichtplatte
- Brandverhalten: "schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) – nur bei Anwendungsbereichen gemäß Abschnitt 1.2.2 der Zulassung"

(gilt nicht für Dämmstoffe, die ausschließlich die Anforderungen der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

⁵ DIN 4102-16:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16
⁶ DIN EN 1602:1997-01: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16
schachtprüfungen
Fassung EN 1602:1996



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Für die Holzwohle-Deckschichten sind im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13168¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Außerdem ist hinsichtlich des Brandverhaltens die Baustoffklasse DIN 4102-B1 im Übereinstimmungszertifikat anzugeben, in Verbindung mit dem Rohdichte- und Nenndickenbereich (jeweils für die Holzwohledeckschicht und die Hartschaumplatte), für den die Klassifizierung gilt. Darüber hinaus sind die für die Baustoffklasse B1 geltenden Anwendungsbereiche gemäß Abschnitt 1.2.2 der Zulassung anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Bei jeder Lieferung sind die Anforderungen an die Hartschaum-Platten nach Abschnitt 2.1.1 anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu überprüfen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens der Baustoffklasse B1 nach Abschnitt 2.1.3 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung⁷ maßgebend.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Holzwolle-Mehrschichtplatten sind für die Ermittlung der Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstands folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit zu Grunde zu legen:

Für die Hartschaumplatten gelten die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-23.15-1402 und Nr. Z-23.15-1411 festgelegten Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ .

Für die Holzwolle-Deckschichten gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ entsprechend der Norm DIN V 4108-4⁸, Tabelle 2, Zeile 5.7.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Die Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstands der Holzwolle-Mehrschichtplatten sind aus der Summe der Wärmedurchlasswiderstände der Holzwolle-Deckschicht und der Hartschaumplatte zu berechnen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Dämmstoffe muss entsprechend Abschnitt 1.2.2 erfolgen.

Hinsichtlich der Anwendung der Dämmstoffe als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) gilt über die Festlegungen des Abschnitts 1.2.2 hinaus Folgendes:

Die Zweischichtplatten dürfen auch mittels eines Klebers auf massive, mineralische Baustoffe aufgeklebt werden. Dieser Kleber bedarf jedoch des Nachweises der Schwerentflammbarkeit für den Verbund von schwerentflammbaren Polystyrol-Hartschaumplatten mit massiven, mineralischen Baustoffen.

Die Oberflächen der Holzwolle-Mehrschichtplatten dürfen zusätzlich mit einem mineralischen Putz nach der Norm DIN EN 998-1⁹ versehen werden. Weitere sichtseitige Abdeckungen sind unzulässig.

Die Holzwolle-Mehrschichtplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Fechner

Beglaubigt



- ⁸ DIN V 4108-4:2007-06: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte
- ⁹ DIN EN 998-1:2003-09: Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 1: Putzmörtel; Deutsche Fassung EN 998-1:2003

1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers:

Zweischichtplatten	
1	WW-C/2 EPS
2	WW-EPV C/2 EPS
Dreischichtplatten	
3	WW-C/3 EPS
4	WW-EPV C/3 EPS

2 Herstellwerk:

Knauf Insulation GmbH & Co. KG
Werk Simbach
Heraklithstraße 8
84359 Simbach am Inn

